

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 998 - 999

Ist beim Verkauf eines Grundstückes der Verzicht auf ein darin betriebenes Gewerbe

(Apothekerkonzession) zu Gunsten des Käufers nach Maßgabe des Werthes des aufgegebenen Rechts mit dem Immobilienstempel zu versteuern?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

den Begriff eines Vertragstempels im Sinne des Gesetzes vom 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges gebracht werden muß, daß also für den erhobenen Anspruch der Rechtsweg gegeben ist. Zu vergl. die Urtheile des Reichsgerichts vom 11. Januar 1883 (Entscheidungen Bd. 8 S. 225) und vom 20. Mai 1884 (Entscheidungen Bd. 11 S. 98, 99). Der Anspruch aber stellt sich aus den entwickelten Gründen und im Hinblick darauf, daß die Stempelpflicht auf Grund der in Bezug genommenen Tarifposition, da das Berufungsgericht die in Frage stehenden Aktien mit Recht als „öffentliche Papiere“ nicht angesehen hat, als unbegründet dar.

Nr. 87.

Ist beim Verkauf eines Grundstückes der Verzicht auf ein darin betriebenes Gewerbe (Apothekerkonzeßion) zu Gunsten des Käufers nach Maßgabe des Werthes des aufgegebenen Rechts mit dem Immobiliarsempel zu versteuern?

Stempelgesetz vom 7. März 1822.

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 28. Januar 1886 in Sachen des preußischen Steuerfiskus, Beklagten, wider K., Kläger. IV. 303/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preußischen Oberlandesgerichts zu Naumburg ist zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Thatsächlich ist festgestellt, daß Kläger erst nach Androhung der Zwangsvollstreckung den in Rede stehenden Stempelbetrag entrichtet, sowie daß er bei Zahlung den Vorbehalt der Rückforderung mündlich erklärt hat. Die eine wie die andere Thatsache hat dem Kläger gemäß § 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die Beschreitung des Rechtsweges offen gelassen. Denn die Zahlung nach Androhung der Zwangsvollstreckung steht der Beitreibung seitens der Stempelbehörde gleich, weil Kläger nicht die Realisation des der Behörde gesetzlich zustehenden Exekutionsrechts abzuwarten braucht und die Androhung schon einen Theil des Exekutionsverfahrens bildet, und für den bei der Zahlung erklärten Vorbehalt ist von der gedachten Gesetzesbestimmung die schriftliche Form nicht gefordert.

Die in der Sache zwischen den Parteien aufgeworfene Streitfrage ist mehrfach Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts gewesen und stets in Uebereinstimmung mit den Vorderrichtern beantwortet worden. Es wird auf das Urtheil vom 8. Mai 1885 (Entscheidungen Bd. 13 S. 265) hingewiesen, und an der dort auf-

gestellten Ansicht und deren Begründung muß auch hier festgehalten werden. Der dort vorliegende Fall ist im Wesentlichen mit dem gegenwärtigen übereinstimmend. Hier wie dort ist nach der Feststellung des Berufungsrichters in dem Vertrage zum Ausdruck gebracht, daß der Verkäufer auf seine Konzession zum Betriebe des Apothekergewerbes verzichtet und alle aus der Ausübung der Konzession für ihn fließenden Rechte auf den Käufer überträgt, und daß für diesen Verzicht und diese Uebertragung von Rechten ein bestimmter Theil des Kaufpreises als Vergütung gerechnet worden ist. Nach diesem Thatbestand sind die in Rede stehenden, für die Ueberlassung des Apothekergeschäfts berechneten 40 000 M. als Äquivalent für die Verzichtleistung resp. Uebertragung von Rechten anzusehen, welche als für sich besonders bestehende Vertragsgegenstände, und nicht als Bestandtheile des verkauften Grundstücks und nur zur Erhöhung des Werths desselben dienend zu betrachten sind. Der Verzicht und die Uebertragung von Rechten sind dem Kaufstempel, insbesondere dem Immobilienkaufstempel nicht unterworfen. Der Revisionskläger behauptet zwar, ein wirklicher Verzicht und eine gültige Uebertragung von Rechten lägen nicht vor, weil durch den Verkauf der Apotheke und des Grundstücks, in welchem dieselbe betrieben wird, die Konzession des Verkäufers ohne ausdrücklichen Verzicht von selbst verloren gehe und die Konzession dem Käufer nicht durch Vertrag übertragen werden könne, vielmehr aus eigenem Rechte von der Regierung ihm für seine Person neu ertheilt werde. Hieraus kann immer nicht gefolgert werden, daß der auf das Apothekergeschäft gerechnete Preis von 40 000 M. als zum Grundstückskaufpreise gehörig anzusehen ist. Der alleinige Verkauf des Grundstücks würde den Kläger noch nicht in die Lage versetzt haben, auf dem Grundstück das Apothekergeschäft zu betreiben. Hierzu hat es noch anderweitiger Erklärungen des Verkäufers bedurft, und diese haben einen anderen Gegenstand als Substanztheile oder Pertinenzen des Grundstücks betroffen, sie haben also auch nicht den Immobilienkaufstempel erfordern können. Außerdem leuchtet ein, daß der Verzicht des Verkäufers auf die Konzession und die Uebertragung der für ihn daraus fließenden Rechte auf den Kläger nur die Bedeutung haben können, daß der Verkäufer auf das konzessionirte Recht, das Apothekergeschäft in dem verkauften Grundstück zu betreiben, verzichtet und das Recht zu dem Geschäftsbetriebe auf den Kläger überträgt. Diese Erklärungen sind von rechtlicher Wirksamkeit und nicht gegenstandslos, auch